IMT Nuremberg Archives

H – 3777

International Court of Justice

H3777 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number 1419-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-258 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3777 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1414-PS No. GB - 258 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H3777 -0004

GB 258

03969

I, Captain Noel WEBB, Intelligence Corps, British Army, hereby certify that the above is a true and correct copy of Document No. PS 1417

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY

7th March, 1946.

GB Exhibit 258
Filed

2 pages

N. Webb
Captain,
Int. Corps.

H3777 - 0005

GB 28

Doc.No.1417-PS

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I .

Erste Verordnung zum Reichsbuergergesetz.
Vom 14.November 1935.

Auf Grund des Par. 3 des Reichsbuergergesetzes vom 15.September 1935 (Reichsgesetzbl. I S.1146) wird folgendes verordnet:

Paragraph 1

(1) Bis zum Erlass weiterer Vorschriften ueber den Reichsbuergerbrief gelten vorlaeufig als Reichsbuerger die Staatsangehoerigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbuergergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Fuehrers das vorlaeufige Reichsbuergerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmenmit dem Stellvertreter des Fuehrers das vorlaeufige Reichsbuergerrecht entziehen.

Paragraph 2

(1) Die Vorschriften des Par.1 gelten auch fuer die staatsangehoerigen juedischen Mischlinge.

(2) Juedischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljuedischen Grosselternteilen abstammt, sofern er nicht nach Par. 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljuedisch gilt ein Grosselternteil ohne weiteres, wenn er der juedischen Religionsgemeinschaft angehoert hat.

Paragraph 3

Nur der Reichsbuerger kann als Traeger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausueben und ein oeffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermaechtigte Stelle kann fuer die Uebergangszeit Ausnahmen fuer die Zulassung zu oeffentlichen Aemtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht beruehrt

Paragraph 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbuerger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein oeffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Juedische Beamte treten mit Ablauf des 31.Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front fuer das Deutsche Reich oder fuer seine Verbuendeten gekaempft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfaehigen Dienstbezuege; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfaehigen Dienstbezuegen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht beruehrt.

(4) Das Dienstverhaeltnis der Lehrer an oeffentlichen juedischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des juedischen Schulwesens unberuehrt.

B 039680

Paragraph 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljuedischen Grosseltern abstammt. Par.2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljuedischen Grosseltern abstammende staatsangehoerige juedische Mischling,

a) der beim Erlass des Gesetzes der juedischen Religionsgemeinschaft angehoert hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

5341 P)

GB 258

verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.September 1935 (Reichsgesetzbl.I S.1146) geschlossen ist,

d) der aus dem ausserehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31.Juli 1936 ausserehelich geboren wird.

Paragraph 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die ueber Para. 5 hinausgehen, bleiben sie unberuehrt

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die ueber Par.5 hinausgehen, duerfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Fuehrers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1.Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Fuehrers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

Paragraph 7

Der Fuehrer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausfuehrungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14.November 1935

Der Fuehrer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Fuehrers
R. Hess
Reichsminister ohne Geschaeftsbereich

B 029681

5340 P

H3777 - 0006

H3777-0006A

1417-PS
GB-458

H-3777

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

PS 1417

GB 258

G. B. EXHIBIT 258

B 039678

3

H3777 – 0007

2 pages

H3777 – 0008